

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 468/1984 aufgehoben durch BGBI. Nr. 301/1988

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1985

Außerkräftretensdatum

23.06.1988

Text

§ 10. (1) Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden für den Kostenersatz folgende pauschalisierte Kostensätze festgelegt:

1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung;
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung;
3. für jede Auskunft gemäß Z 2, die einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1 000 S je Zweck der Verarbeitung.

(2) Dem Antragsteller sind spätestens anlässlich der Antragstellung die für die Auskunftserteilung zu entrichtenden Kostensätze mitzuteilen.

(3) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der Kostenersatz (Abs. 1) nicht geleistet wurde.

(4) Die im § 11 DSG enthaltene Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt mit Nachweis der Leistung des Kostenersatzes zu laufen.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Kostensätze sind nicht zu entrichten, wenn

1. der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht überschreitet;
2. der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(6) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind auf solche Fälle nicht anzuwenden, für die in Rechtsvorschriften des Bundes besondere Regelungen des Auskunftsrechtes außerhalb des Datenschutzgesetzes festgelegt sind.